

61/12

Stadtverwaltung Düsseldorf						Amt 61
0	1	2	3	4	5	
Eing. 13. SEP. 2018						
Foderführung/ Bearbeitung					61/	
Geo/Herr Tomberg						

e-ABK

Bebauungsplanverfahren Nr. 05/014 – Ehemals Fashion House
Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zu dem o. g. **B-Plan-Verfahren** wird seitens Amt 66 wie folgt Stellung genommen:

Gegen die beabsichtigte planungsrechtliche Ausweisung von Wohnbauflächen und den sonstigen geplanten Nutzungen an Stelle der bisherigen Gewerbenutzung bestehen aus Sicht des Amtes für Verkehrsmanagement grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch wird um die Beachtung der folgenden Hinweise und Anregungen gebeten:

Die Maßnahme ist nicht in der Haushaltsplanung berücksichtigt. Es sind keine Zuwendungen zu erwarten.

Hinweise der Verkehrsentwicklungsplanung

Im Rahmen der Erstellung des Verkehrsgutachtens sind auch Ansätze zur Reduzierung des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) zu entwickeln. Es sind alternative Mobilitätsangebote vorzuschlagen. Bzgl. der Elektromobilität ist notwendige Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen zu bedenken.

Attraktive Fuß- und Radwegeverbindungen innerhalb des Quartieres sowie zu den Haltestellen des ÖPNV sind einzuplanen.

Für den Radverkehr ist eine Anbindung an das städtische Radhauptnetz (Deikerstraße) zu berücksichtigen.

Für den Düsseldorfer Norden (Stadtbezirk 5) wird das Amt für Verkehrsmanagement voraussichtlich im Laufe des Jahres 2019 ein teilräumliches Verkehrskonzept erstellen. In diesem sollen, basierend auf einer Analyse der IST-Situation (2018), verkehrliche Schwachstellen im Bereich des MIV, ÖPNV, sowie Radverkehrs identifiziert und in einem weiteren Schritt Lösungsansätze aufgezeigt werden. Dieses Verkehrskonzept soll als Richtschnur der Verkehrsentwicklungsplanung bis zur endgültigen Ausarbeitung bzw. der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes („Mobilitätsplan D“) dienen.

Für den im noch gültigen Verkehrsentwicklungsplan 2006 vorgesehen 6-streifigen Ausbaus der Danziger Straße sind im Bereich des Vorhabens ausreichend öffentliche Verkehrsflächen vorhanden. Eine Inanspruchnahme Flächen Dritter ist nicht zu erwarten.

Da keine konkreten Ausbaupläne und keine politischen Beschlüsse zum 6-streifigen Ausbau der Danziger Straße vorliegen, ist eine gutachterliche Betrachtung dieser Maßnahme aus Sicht des Amtes für Verkehrsmanagement entbehrlich.

Hinweise und Anregungen für die Abwicklung des Individualverkehrs

Die Leistungsfähigkeit der Erschließung des Plangebietes ist durch ein Verkehrsgutachten nachzuweisen.

Auf der Basis von Prognosebelastungen ist die Leistungsfähigkeit der an das Gebiet grenzenden Knotenpunkte nachzuweisen. Ggf. sind Anpassungen an den Lichtsignalanlagen und / oder Umbauten von Straßen oder der Knotenpunkte erforderlich.

Die neuen Baufelder sollen über die Parallelfahrbahn der Danziger Straße erschlossen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Fahrzeuge über diese Fahrbahn das Plangebiet nur aus Richtung Süden kommend anfahren und in Richtung Norden wieder verlassen werden kann. Es ist eine Möglichkeit einzuplanen, die Fahrzeugverkehr aus Richtung Norden bzw. aus den angrenzenden Stadtteilen sowie in Fahrtrichtung Süden (Innenstadt) ermöglicht.

Weiterhin ist die bestehende Parallelfahrbahn so umzugestalten, dass das Umfahren von Rückstaus auf der Hauptfahrbahn künftig nicht mehr möglich ist.

Es ist eine Verkehrsanlagenplanung für die bauliche Aus- bzw. Umgestaltung der an das Gebiet angrenzenden und im Gebiet befindlichen öffentlichen Straßen zu erstellen. Erst auf dieser Grundlage kann die notwendige Abmessung der festzusetzenden öffentlichen Verkehrsfläche definiert werden. Dabei ist ein angemessenes Angebot an öffentlichen Stellplätzen (für Besucher) für Pkw zu berücksichtigen. Als Bemessungsgrundlage sollte der Bedarf mit mindestens 0,25 Stellplätzen je Wohneinheit angenommen werden.

Zwischen den einzelnen Gebietsnutzungen und zu den Haltestellen des ÖPNV sind Fußwegebeziehungen zu berücksichtigen.

An der Deikerstraße werden zurzeit vermehrt Schulwegunfälle beobachtet. Da aus dem neuen Gebiet heraus weiterer Schülerverkehr entsteht, ist zu prüfen, welche Maßnahmen erforderlich werden, um insbesondere das Überqueren der Deikerstraße für Schulkinder sicher zu ermöglichen.

Maßgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs

Das Plangebiet ist über die Haltestellen „Carl-Sonnenschein-Straße“, „Birkhahnweg“ und „Am Hain“ (Buslinien 721, 722) und die Stadtbahnhaltestelle „Stockumer Kirchstraße“ (Stadtbahnlinien U78 und U79) gut durch den ÖPNV erschlossen.

Hinweise aus den Abteilungen Straßenbau und Verkehrstechnik:

Kosten für den Um- oder Ausbau der Straßen können erst benannt werden, wenn eine abgestimmte Entwurfsplanung vorliegt. Diese wird i. d. R. durch den Investor zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages vorgelegt.

Die Unterbauung von bestehenden und künftigen öffentlichen Verkehrsflächen ist auszuschließen.

Öffentliche Beleuchtung:

Zum derzeitigen Planungsstand können keine Aussagen zu Kosten für die Öffentliche Beleuchtung getätigt werden. Die Stadtwerke Düsseldorf, Abteilung Öffentliche Beleuchtung ist im weiteren Planverfahren zu beteiligen.


Ingo Föhner

An Amt 61

Stadtverwaltung Düsseldorf - Amt 61					
0	1	2	3	4	5
Eing. 07. FEB. 2019					
Fедerführung/ Bearbeitung			12		
Frau/Herr Tomberg					

B-Plan 05-014 -Ehemals Fashion House-

Stellungnahme Amt 66 (Nachtrag zu 4.1)

**Ausweisung der Verbindungsrampe zwischen Danziger Straße und Am Hain
als öffentliche Verkehrsfläche**

Aus Sicht der Verkehrsplanung ist es erforderlich, die Verbindungsrampe zwischen der Parallelfahrbahn zur B8 sowie der Straße Am Hain als öffentliche Verkehrsfläche auszuweisen.

Unter Berücksichtigung der geplanten Legalisierung des Linksabbiegeverkehrs von der Straße Am Hain (aus dem Westen kommend) auf die Parallelfahrbahn zur B8, wird die bereits heute (verkehrswidrig) genutzte Verkehrsbeziehung an dieser Stelle eine deutliche Verstärkung erfahren. Da die Funktion der o.g. Verkehrsfläche über die Erschließungsfunktion für das B-Plangebiet hinausgeht und in hohem Maße Durchgangsverkehr abwickelt, ist die Ausweisung als öffentliche Verkehrsfläche notwendig.

Der Flächenumfang der Verbindungsrampe ist im beiliegenden Lageplan grob skizziert. Die exakte Abmessung der neu auszuweisenden Verkehrsflächen ergibt sich aus der Entwurfsplanung der Verkehrsanlagen. Amt 66 geht davon aus, dass der Vorhabenträger diese Planung im Rahmen seiner Verpflichtungen des Städtebaulichen Vertrages durch ein geeignetes Ingenieurbüro erstellen lässt.

Die entsprechenden Flächen sind nach Abschluss des B-Planverfahrens an die Stadt zu übertragen.

Ingo Pähler

Anlage: Planskizze der Verbindungsrampe

